



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 20.07.2022

Bezirksleiter der landeseigenen LOTTO Bayern

In Bayern gibt es rund 3 600 Lotto-Annahmestellen und 23 bayerische Lotto-Bezirksstellen. Diese sind Partner der Annahmestellen von LOTTO Bayern vor Ort und arbeiten mit selbständigen Unternehmern, sogenannten Bezirksmanagern, zusammen. Diese betreuen im Auftrag insgesamt 23 Lottobezirke. Bei den meisten Bezirksmanagern ist die Lotto-Toto GmbH Bayern der einzige Auftraggeber. Allein in Bayern erzielen diese allerdings einen Umsatz von rund einer Mrd. Euro.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Wie sind die Bezirke aufgeteilt? (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Bezirksleiter, Rechtsform des Bezirksleiters (bspw. Einzelunternehmen oder Gesellschaft), Anzahl der Verkaufsstellen) | 4 |
| 1.2 | Welche Kriterien sprechen aus Sicht der Landesregierung gegen eine Scheinselbständigkeit der Lotto Bezirksleiter? (bitte auch auf die grundsätzliche Definition angehen) | 4 |
| 2.1 | Nach welchen Kriterien werden mit Bezirksleitern Verträge abgeschlossen? | 4 |
| 2.2 | Welche Qualifikationen müssen Bezirksleiter vorweisen? (bitte darauf eingeben, ob diese Qualifikationen einmalig nachgewiesen werden müssen und ob Fort- und Weiterbildungen erforderlich sind? | 4 |
| 2.3 | Welchen vergleichbaren Positionen im öffentlichen Dienst/in öffentlichen Unternehmen entsprechen die von Bezirksleitern geforderten Qualifikationen? | 5 |
| 3.1 | Welchen Besoldungsgruppen im öffentlichen Dienst entspricht die durchschnittliche Vergütung von Bezirksleitern? | 5 |
| 3.2 | Sind der Staatsregierung Bezirksleiter bekannt, die bereits vor Antritt ihrer Tätigkeit als Bezirksleiter in politischen Parteien aktiv bzw. Mitglied waren? | 5 |
| 3.3 | Sind der Staatsregierung Bezirksleiter bekannt, die bereits vor Antritt ihrer Tätigkeit als Bezirksleiter für die LOTTO Bayern tätig waren? | 5 |

4.1	Sind der Staatsregierung Bezirksleiter bekannt, die bereits vor Antritt ihrer Tätigkeit als Bezirksleiter in Ministerien/anderen Institutionen der öffentlichen Hand tätig waren? (bitte aufschlüsseln nach Art der vorherigen Tätigkeit, Zeitraum der vorherigen Tätigkeit, Beginn der Tätigkeit als Bezirksleiter und übernommenen Bezirk)	5
4.2	Wie werden die Bezirke bei Neubesetzung ausgeschrieben? (bitte auch darauf eingehen, warum ggf. keine Ausschreibung erfolgt)	6
4.3	Erfolgt in den letzten 10 Jahren Parteispenden in größerem Umfang durch Bezirksleiter?	6
5.1	Fließt das Geschlecht (männlich, weiblich, divers) / der Migrationshintergrund in die Besetzung der Bezirksleiterstellen mit ein?	6
5.2	Wie lang ist die Laufzeit der Bezirksleiterverträge? (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Beginn und Ende des Vertrages sowie Wechsel der Vertragspartner)	6
5.3	Wie erfolgt die Vergütung von Bezirksleitern (bitte Entwicklung der Vergütung in den letzten zehn Jahren darlegen, nach Umsatz, Provisionssatz, Sonderzahlungen und die Summe der Gesamtzahlungen der LOTTO Bayern an die jeweiligen Bezirke aufschlüsseln)?	6
6.1	Anhand welcher Kriterien wird die Leistung der Bezirksleiter bewertet?	7
6.2	Inwieweit wird der Umsatz bzw. Umsatzzuwachs der Bezirksstellen als Erfolg gewertet?	7
6.3	Wie verträgt sich diese mit den Zielen des GlüStV, insbesondere insoweit als Lotto weiter im Monopol angeboten wird und damit das Kanalisierungsziel zweitrangig sein dürfte?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf Basis einer Stellungnahme der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung

vom 11.08.2022

Vorbemerkung

Der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung obliegt die öffentliche Aufgabe, zur Erreichung der Ziele des Glücksspielstaatsvertrags ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Nach Art. 1 Abs. 3 Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) veranstaltet der Freistaat Bayern durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung (in der Öffentlichkeit synonym: LOTTO Bayern) insbesondere Lotterien in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgabe nach § 10 Abs. 1 Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021). Nach § 10 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2021 haben die Länder zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV die ordnungsrechtliche Aufgabe, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen. Ziele des § 1 GlüStV 2021 sind u.a., das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen (§ 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV). Die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung soll dementsprechend auch durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenwirken (§ 1 Satz 1 Nr. 2 GlüStV). Damit enthalten die gesetzlichen Vorgaben für die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung den ordnungsrechtlichen Auftrag, im Freistaat Bayern flächendeckend ein legales Spielangebot anzubieten.

Im terrestrischen Bereich geschieht dies landesweit durch die rund 3300 selbständigen Annahme- und Losverkaufsstellen (Handelsvertreter im Nebenberuf, §§ 84, 92b Handelsgesetzbuch – HGB) und durch die ebenfalls selbstständig tätigen 24 Bezirksstellen (hauptberufliche Handelsvertreter). Jede Annahmestelle ist jeweils einer Bezirksstelle zugeordnet. Die Bezirksstellen sind als selbstständige Handelsvertreter unternehmerisch tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Provision. Von ihren Provisionen haben sie sämtliche in ihrer Bezirksstelle anfallende Personal- und Sachkosten (u.a. Mietkosten, Personalkosten für mehrere Angestellte etc.) zu tragen. Sie tragen das unternehmerische Risiko.

Die Antwortpflicht der Staatsregierung unterliegt bestimmten Grenzen, die sich in erster Linie aus der Verfassung und verfassungsrechtlichen Grundsätzen ergeben. Dabei hat eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse des Parlaments und den Interessen der Betroffenen stattzufinden. Soweit die Fragestellungen auf betriebliche Interna abzielen, war bei der Beantwortung der Fragen somit insbesondere die Wahrung von Geschäftsgeheimnissen der Bezirksstellenleiterinnen und Bezirksstellenleiter als Vertragspartner der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung zu beachten. Soweit sich die Fragestellungen auf persönliche Verhältnisse beziehen, sind Angaben aus Gründen des Datenschutzes bzw. des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht vollumfassend möglich. Ein diese grundrechtlich geschützten Rechte Dritter jeweils übersteigendes parlamentarisches Informationsinteresse ist nicht erkennbar. Die nachstehenden Antworten sind daher vor diesem Hintergrund zu verstehen.

Im Einzelnen wird zu den Fragen wie folgt Stellung genommen:

1.1 Wie sind die Bezirke aufgeteilt (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Bezirksleiter, Rechtsform des Bezirksleiters (bspw. Einzelunternehmen oder Gesellschaft), Anzahl der Verkaufsstellen)?

Die 24 Bezirksstellen decken das gesamte bayerische Staatsgebiet ab. Die örtlich jeweils zuständigen Bezirksstellen sind unter <https://www.bzbayern.de> abrufbar. Die Bezirksstellenleiterinnen und Bezirksstellenleiter betreuen zwischen 118 und 165 Annahmestellen.

1.2 Welche Kriterien sprechen aus Sicht der Staatsregierung gegen eine Scheinselbständigkeit der Lotto-Bezirksleiter (bitte auch auf die grundsätzliche Definition angehen)?

Bei den Bezirksstellenleiterinnen und Bezirksstellenleitern handelt es sich nach Auskunft der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung um selbständige Handelsvertreter gemäß § 84 Abs. 1 HGB. Eine „Scheinselbstständigkeit“ ist nicht gegeben, da sie im Wesentlichen in ihrer Tätigkeitsgestaltung frei sind, ihre Arbeitszeit frei bestimmen können und ein erhebliches, eigenes unternehmerisches Risiko tragen. Insbesondere beschäftigen sie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ihre Vergütung besteht nicht in einem festen Gehalt, sondern in einer Provision aus den innerhalb ihrer Bezirke von den jeweiligen Annahmestellen bzw. Losverkaufsstellen jeweils abgerechneten Spieleinsätzen.

2.1 Nach welchen Kriterien werden mit Bezirksleitern Verträge abgeschlossen?

Die Auswahl der Bezirksstellenleiterinnen und Bezirksstellenleiter erfolgt auf Grundlage einer Ausschreibung durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung in überregionalen Zeitungen einschließlich deren Onlineausgabe. Nach Eingang der Bewerbungen findet eine Bewerberauswahl statt, Bewerbungsgespräche werden geführt, die mit der Auswahl einer neuen Bezirksstellenleiterin bzw. eines neuen Bezirksstellenleiters abschließen. Die Beurteilung der Bewerbungen richtet sich nach der Qualifikation.

2.2 Welche Qualifikationen müssen Bezirksleiter vorweisen (bitte darauf eingehen, ob diese Qualifikationen einmalig nachgewiesen werden müssen und ob Fort- und Weiterbildungen erforderlich sind)?

Eine Bezirksstellenleiterin bzw. ein Bezirksstellenleiter muss entsprechend der allgemeinen Geschäftsanweisung für Bezirksstellen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Eine Bezirksstellenleiterin bzw. ein Bezirksstellenleiter muss Angehöriger eines Staates der Europäischen Union sein. Sie bzw. er muss insbesondere die deutsche Sprache beherrschen und entsprechende Kenntnisse über Sitten und Gebräuche unseres Landes haben.
- Sie bzw. er muss bei Vertragsabschluss volljährig und voll geschäftsfähig sein und darf das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Sie bzw. er muss einen tadellosen Leumund besitzen.
- Ihre bzw. seine Vermögensverhältnisse müssen geordnet sein; insbesondere muss sie bzw. er über das für die Führung ihrer bzw. seiner Bezirksstelle notwendige Betriebskapital verfügen.

- Eine Bezirksstellenleiterin bzw. ein Bezirksstellenleiter soll ein einschlägiges abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine abgeschlossene kaufmännische Ausbildung mit einschlägiger Erfahrung auf dem Gebiet des Lotteriewesens nachweisen. Außerdem soll sie bzw. er ein überdurchschnittliches Organisations-talent, Erfahrung im modernen Marketing und in der Annahmestellenbetreuung sowie fundierte Kenntnisse der Statistik besitzen.
- Eine Bezirksstellenleiterin bzw. ein Bezirksstellenleiter ist verpflichtet, die Geschäfte ihrer bzw. seiner Bezirksstelle persönlich zu führen. Sie bzw. er soll deshalb ihren bzw. seinen Wohnsitz und ständigen Aufenthaltsort am Sitz der Bezirksstelle oder in nächster Nähe haben.
- Staatsangehörigkeit, Lebensalter, Wohnsitz und persönlicher Leumund sind durch Vorlage amtlicher Urkunden nachzuweisen. Das erforderliche Betriebskapital ist gleichfalls zu belegen. Über ihre bzw. seine fachlichen Fähigkeiten hat sie bzw. er Zeugnisse und sonstige Beurteilungen zu erbringen.

2.3 Welchen vergleichbaren Positionen im öffentlichen Dienst / in öffentlichen Unternehmen entsprechen den von Bezirksleitern geforderten Qualifikationen?

Es gibt keine vergleichbare Position im öffentlichen Dienst / in öffentlichen Unternehmen. Die Bezirksstellenleiterinnen und Bezirksstellenleiter sind – wie in der Vorbemerkung ausgeführt – unternehmerisch tätig und tragen das wirtschaftliche Risiko.

3.1 Welchen Besoldungsgruppen im öffentlichen Dienst entspricht die durchschnittliche Vergütung von Bezirksleitern?

Keinen, siehe Antwort zu Frage 2.3.

3.2 Sind der Staatsregierung Bezirksleiter bekannt, die bereits vor Antritt ihrer Tätigkeit als Bezirksleiter in politischen Parteien aktiv bzw. Mitglied waren?

Hierüber liegen keine Kenntnisse vor.

3.3 Sind der Staatsregierung Bezirksleiter bekannt, die bereits vor Antritt ihrer Tätigkeit als Bezirksleiter für die LOTTO Bayern tätig waren?

Nein.

4.1 Sind der Staatsregierung Bezirksleiter bekannt, die bereits vor Antritt ihrer Tätigkeit als Bezirksleiter in Ministerien / anderen Institutionen der Öffentlichen Hand tätig waren (bitte aufschlüsseln nach Art der vorherigen Tätigkeit, Zeitraum der vorherigen Tätigkeit, Beginn der Tätigkeit als Bezirksleiter und übernommenem Bezirk)?

Eine Bezirksstellenleitung war zuvor im Beamtenverhältnis, zunächst beim Freistaat Bayern und danach beim Bund, tätig.

4.2 Wie werden die Bezirke bei Neubesetzung ausgeschrieben (bitte auch darauf eingehen, warum ggf. keine Ausschreibung erfolgt)?

Siehe Antwort zur Frage 2.1.

4.3 Erfolgt in den letzten zehn Jahren Parteispenden in größerem Umfang durch Bezirksleiter?

Dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

5.1 Fließt das Geschlecht (männlich, weiblich, divers) / der Migrationshintergrund in die Besetzung der Bezirksleiterstellen mit ein?

Die Stellenausschreibung für Bezirksstellenleiterinnen bzw. Bezirksstellenleiter erfolgt geschlechterneutral (m/w/d), ein möglicher Migrationshintergrund fließt in die Besetzung nicht ein.

5.2 Wie lang ist die Laufzeit der Bezirksleiterverträge (bitte aufschlüsseln nach Bezirk, Beginn und Ende des Vertrags sowie Wechsel der Vertragspartner)?

Der Geschäftsbesorgungsvertrag zur Führung einer Bezirksstelle wird zunächst für die Dauer von acht Jahren geschlossen. Die ersten beiden Jahre gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Geschäftsbesorgungsvertrag von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Nach acht Jahren kann der Geschäftsbesorgungsvertrag auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Bezirksstellenleiterin bzw. der Bezirksstellenleiter persönlich und fachlich bewährt hat. Der Vertrag endet grundsätzlich, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bezirksstellenleiterin bzw. der Bezirksstellenleiter das 65. Lebensjahr vollendet.

5.3 Wie erfolgt die Vergütung von Bezirksleitern (bitte Entwicklung der Vergütung in den letzten zehn Jahren darlegen, nach Umsatz, Provisionsatz, Sonderzahlungen und der Summe der Gesamtzahlungen der LOTTO Bayern an die jeweiligen Bezirke aufschlüsseln)?

Die Bezirksstellenleiterinnen und Bezirksstellenleiter erhalten für ihre Tätigkeit eine umsatzbezogene Provision. Sonderzahlungen gibt es nicht. Die Provisionszahlungen von LOTTO Bayern an die Bezirksstellen seit 2012 betragen (in Tsd. Euro), jeweils zuzüglich Umsatzsteuer:

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
11.619	12.380	12.099	12.512	12.934	12.737	12.942	12.823	12.877	12.844

- 6.1 Anhand welcher Kriterien wird die Leistung der Bezirksleiter bewertet?**
- 6.2 Inwieweit wird der Umsatz bzw. Umsatzzuwachs der Bezirksstellen als Erfolg gewertet?**
- 6.3 Wie verträgt sich dies mit den Zielen des GlüStV, insbesondere insoweit, als Lotto weiter im Monopol angeboten wird und damit das Kanalisierungsziel zweitrangig sein dürfte?**

Die Fragen 6.1 bis 6.3. werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Provisionierung von Bezirksstellen erfolgt rein umsatzbezogen. Zusätzliche Leistungskriterien bestehen nicht. Dies erscheint sachgerecht, da ein höherer Umsatz in der Regel mit einer höheren Anzahl von Spielaufträgen und einem höheren Aufwand in Zusammenhang steht. Ein Widerspruch zu den Zielen des Glücksspielstaatsvertrags besteht nicht.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.